

Hochschulordnung der Zürcher Hochschule der Künste

(vom 16. Januar 2008)¹

Die Hochschulleitung,

gestützt auf § 24 Abs. 2 lit. b des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007²,

beschliesst:

§ 1. ¹ Diese Hochschulordnung gilt für die Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK). Geltungs- und Aufgabenbereich

² Sie regelt Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Hochschule.

§ 2. Die im Leitbild der ZHdK festgehaltenen Grundsätze bilden die verbindliche Grundlage der inhaltlichen, strategischen und operativen Ausrichtung der Hochschule. Leitbild

§ 3. Die Hochschulleitung erlässt Vorgaben für die interne Qualitätssicherung und -entwicklung. Qualitätssicherung

§ 4. ¹ Zum Leistungsauftrag der Hochschule gehören die Bereiche Lehre, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, künstlerische Produktion sowie Dienstleistungen und Wissens- und Technologietransfer (WTT).³ Leistungsauftrag

² Der Leistungsauftrag wird innerhalb der Departemente gemäss übergeordneter hochschulinterner und externer Vorgaben erbracht, soweit dies nicht durch andere Stellen innerhalb der Hochschule erfolgt.

§ 5. ¹ Die ZHdK fördert die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen auf nationaler und internationaler Ebene. Kooperationen

² Die Hochschulleitung ist im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen für den Abschluss von Verträgen mit Partnerhochschulen zuständig.

³ Die Departemente und die Verwaltungsdirektion können Vereinbarungen mit anderen Institutionen direkt abschliessen und sich an Netzwerken als Partner beteiligen, soweit dies gemäss den Kompetenzordnungen vorgesehen ist.³

§ 6.³ Die gesetzlich vorgesehenen Organe der Hochschule sind die Rektorin oder der Rektor, die Hochschulleitung, die Departementsleiterinnen und Departementsleiter sowie die Hochschulversammlung (Vertretung aller Angehörigen). Organe der Hochschule

Struktur der Hochschule

§ 7.³ ¹ Die Hochschule ist in das Rektorat, die Departemente, die Verwaltung und die Dossiers aufgeteilt.

² Die dem Rektorat unterstellten Einheiten werden in einer Geschäftsordnung festgehalten; diese ist von der Hochschulleitung zu genehmigen.

³ Es bestehen folgende Departemente mit den dazugehörenden Studiengängen, Instituten und weiteren Einheiten:

- Departement Darstellende Künste und Film,
- Departement Design,
- Departement Kulturanalysen und Vermittlung,
- Departement Fine Arts,
- Departement Musik.

⁴ Die der Verwaltung unterstellten Abteilungen werden in einer Geschäftsordnung festgehalten; diese ist von der Hochschulleitung zu genehmigen.

⁵ Die Dossiers

- betreuen Querschnittaufgaben für die gesamte ZHdK und nehmen koordinierende Funktionen wahr,
- leisten konzeptionell-strategische und operative Arbeit; sie führen Projekte durch.

Aufgaben

§ 8. ¹ Die Organe der Hochschule erfüllen ihre Aufgaben gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag.

² Die Einheiten des Rektorats erfüllen ihre Aufgaben zuhanden der Rektorin oder des Rektors und der Gesamthochschule.

³ Die Departementsleitungen verantworten die ihnen zugeteilten Studiengänge und Institute sowie die weiteren Aufgaben innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen.

⁴ Die Departementsleitungen verantworten in ihrer Funktion als Mitglied der Hochschulleitung die ihnen übertragenen übergeordneten Aufgaben (Dossiers).

⁵ Die Verwaltung erbringt zentrale Dienstleistungen für die Gesamthochschule. Sie stellt das Instrumentarium für die Bewirtschaftung der Ressourcen zur Verfügung.

⁶ ...⁴

§ 9. ¹ Das Auswahl- und Anstellungsverfahren aller Personalkategorien (mit Ausnahme der Rektorin oder des Rektors und der übrigen Mitglieder der Hochschulleitung) wird durch die Hochschulleitung geregelt. Anstellung
und Führung
des Personals

² Die Hochschulleitung erlässt Grundsätze zur Personalführung.

³ Die Aufgaben, Verantwortungen und Pflichten des Personals werden in Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen festgelegt. Konkretisierungen der Tätigkeiten sowie Spezialaufgaben sind in den Leistungsvereinbarungen oder Zielvereinbarungen festzuhalten.³

§ 10. ¹ Die Hochschule erfüllt ihren Leistungsauftrag im Rahmen des Entwicklungs- und Finanzplans und ihres Globalbudgets.³ Finanzen

² Der Finanzhaushalt und die Rechnungsführung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

³ Über die Zuteilung der Mittel im Rahmen des Globalbudgets entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung der zuständigen Departementsleitungen.

§ 11. ¹ Das Recht auf Mitwirkung umfasst insbesondere die Rechte Mitwirkung

- auf Vernehmlassung,
- auf Antrag und
- auf Mitwirkung in Gremien.

² Als Mitwirkungsgremien bestehen:⁵

- Hochschulversammlung,
- Studierendenrat,
- Delegiertenversammlung der Lehrenden und Forschenden,
- Personalrat.

³ Die Mitwirkungsgremien vertreten ihre spezifischen Interessen.³

⁴ Die Mitwirkungsgremien erlassen Geschäftsordnungen, die von der Hochschulleitung zu genehmigen sind.³

§ 12.³ ¹ Die Grundsätze der Kommunikation sind im Kommunikationskonzept festgelegt, das von der Hochschulleitung erlassen wird. Kommunikation

² Die Rektorin oder der Rektor verantwortet die Kommunikation der Gesamthochschule.

³ Die interne Kommunikation erfolgt durch die Linienverantwortlichen und wird von der Hochschulkommunikation unterstützt.

Inkraftsetzung

§ 13. Diese Hochschulordnung tritt nach der Genehmigung durch den Fachhochschulrat am 1. April 2008 in Kraft.

¹ [OS 63.78](#). Vom Fachhochschulrat genehmigt am 26. Februar 2008.

² [LS 414.10](#).

³ Fassung gemäss B vom 6. November 2019 ([OS 75.120](#); [ABI 2020-01-24](#)). In Kraft seit 1. Februar 2020.

⁴ Aufgehoben durch B vom 6. November 2019 ([OS 75.120](#); [ABI 2020-01-24](#)). In Kraft seit 1. Februar 2020.

⁵ Fassung gemäss B vom 7. Mai 2025 ([OS 80.224](#); [ABI 2025-07-18](#)). In Kraft seit 1. August 2025.